



Brüssel, den 21. Februar 2018
(OR. en)

6300/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0190 (CNS)

JUSTCIV 36

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) - Orientierungsaussprache

I. Einleitung

1. Die Gruppe "Zivilrecht" (Brüssel-IIa) hat die vorgeschlagene Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung seit der Übermittlung des Kommissionsvorschlags im Jahr 2016 regelmäßig in ihren Sitzungen geprüft. Im Juni 2017 bzw. im Dezember 2017 hat der Rat Orientierungsaussprachen über die Anhörung des Kindes bzw. über die Abschaffung des Exequaturverfahrens abgehalten.
2. Die vorgeschlagene Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung unterliegt dem besonderen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹.

¹ Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung beteiligen möchten.

3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag am 18. Januar 2018 abgegeben.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. Januar 2017 abgegeben.
5. Der Vorsitz erachtet es als erforderlich, die Mittelausstattung der zentralen Behörden, die in der Verordnung eine wichtige Rolle spielen und deren Arbeitsbelastung aufgrund der steigenden Anzahl internationaler Familien wohl zunehmen dürfte, auf Ministerebene zu erörtern.
6. In Anbetracht der Ergebnisse des Rates (JI) vom Dezember 2017 wird weiter an einem umfassenden Paket zusammen mit anderen wichtigen Teilen der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung gearbeitet, wobei das *Erfordernis der Einstimmigkeit* und der Grundsatz gelten, dass *nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist*.

II. Mittelausstattung der zentralen Behörden

7. In der Brüssel-IIa-Verordnung ist die Zusammenarbeit der zentralen Behörden vorgesehen, die bei grenzüberschreitenden Fällen von Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung eine entscheidende Rolle spielen. Laut dem Praxisleitfaden für die Anwendung der Brüssel-IIa-Verordnung "müssen die zentralen Behörden mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können".²
8. Da die grenzüberschreitende Mobilität zunimmt und es immer mehr internationale Paare gibt, ist von einer zahlenmäßigen Zunahme der Ersuchen um grenzüberschreitende Zusammenarbeit in kinderbezogenen Rechtssachen auszugehen. Somit wird wahrscheinlich auch die Arbeitsbelastung der zentralen Behörden steigen. Da der Zeitfaktor bei kinderbezogenen Rechtssachen von wesentlicher Bedeutung ist, spielen die zentralen Behörden eine äußerst wichtige Rolle und sollten gestärkt werden, was auch zum gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beitragen würde.

Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks wird sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung beteiligen und weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet sein.

² Praxisleitfaden für die Anwendung der Brüssel-IIa-Verordnung, S. 85.

9. Die Kommission hat vorgeschlagen, in die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung einen Artikel über die Mittelausstattung der zentralen Behörden aufzunehmen.³ Eine ausdrückliche Verpflichtung in der Verordnung würde die politische Bedeutung gebührend ausgestatteter zentraler Behörden im Hinblick auf die effektive Durchführung der Verordnung hervorheben. Der Vorsitz möchte darauf hinweisen, dass der europäische Gesetzgeber bereits EU-Rechtsvorschriften über die Mittelausstattung zuständiger nationaler Behörden angenommen hat, wenn diese Fälle auch nicht mit der Rolle der zentralen Behörden vergleichbar sind.⁴
10. Der Vorsitz hält es für wesentlich, dass die zentralen Behörden über ausreichende finanzielle und personelle Mittel für eine effektive Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen verfügen, die ihnen in der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung übertragen werden. Ein Gedankenaustausch über diese wichtigen Fragen würde daher unterstreichen, wie wichtig es ist, um des Kindeswohls willen eine effektive Durchführung der Verordnung sicherzustellen.
11. ***Unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips wird der Rat ersucht, zu erörtern, wie ausreichende finanzielle und personelle Mittel für die zentralen Behörden gewährleistet werden können, damit sie ihre Aufgaben aufgrund der Brüssel-IIa-Verordnung erfüllen können; insbesondere wird der Rat um Erörterung der beiden folgenden Fragen ersucht:***
- ***Sollten, wie von der Kommission vorgeschlagen, in die Neufassung Rechtsvorschriften aufgenommen werden, um die zentralen Behörden bei einer besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen?***
 - ***Lässt sich auf andere Weise sicherstellen, dass die zentralen Behörden die erwartete zunehmende Arbeitsbelastung auch weiterhin bewältigen können?***

³ Artikel 61 des Kommissionsvorschlags (siehe Anlage).

⁴ Beispielsweise in der Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinie über ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen in der Union und der Entscheidung über das Europäische Justizielle Netz (siehe Anlage).

Artikel 61 des Kommissionsvorschlags für die Brüssel-IIa-Verordnung (Neufassung):⁵

"Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Zentralen Behörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die ihnen mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben erfüllen zu können".

Artikel 52 der Datenschutz-Grundverordnung:⁶

"4. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können."

Artikel 8 der Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union:⁷

"5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden und zentralen Anlaufstellen mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben wirksam und effizient wahrnehmen können und die Ziele dieser Richtlinie somit erreicht werden. Die Mitgliedstaaten stellen eine wirksame, effiziente und sichere Zusammenarbeit der benannten Vertreter in der Kooperationsgruppe sicher."

Artikel 2 des Beschlusses über das Europäische Justizielle Netz:⁸

"2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kontaktstellen über eine ausreichende und angemessene Ausstattung mit Personal, Ressourcen und modernen Kommunikationsmitteln verfügen, damit sie ihre Aufgaben als Kontaktstellen angemessen wahrnehmen können."

⁵ Vorschlag der Kommission über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (COM (2016) 411 final).

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

⁷ Richtlinie (EU) 2016/1148 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union.

⁸ Entscheidung 2001/470/EG des Rates, geändert durch die Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.